

Geschäftsnummer:
8 U 76/13

1 O 173/12
Landgericht
Mosbach



Verkündet am
10. Februar 2015

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

8. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

- Klägerin / Berufungsklägerin -
Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte / Berufungsbeklagte -
Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom
10. Februar 2015 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
für **Recht** erkannt:

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Mosbach vom 19. April 2013 (1 O 173/12) wird zurückgewiesen.

- II. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Klägerin auferlegt.

- III. Dieses und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung der Beklagten im Kostenpunkt gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des von ihr zu vollstreckenden Betrages leistet.

- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

GRÜNDE

I.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.587.750,00 EUR nebst Zinsen.

Die Beklagte wurde von der seit 2008 insolventen L. G. f. C. und K. mbH mit Sitz in A. (fortan: L. GmbH) jeweils als Abschlussprüferin für die Geschäftsjahre 2004 bis 2007 nach den handelsrechtlichen Bestimmungen beauftragt. Für die Jahresabschlüsse der L. GmbH hat die Beklagte jeweils uneingeschränkte Testate erteilt. In den genannten Jahren wurde das Rechnungswesen der L. GmbH von deren Verantwortlichen manipuliert und es wurden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen, die in Wahrheit nicht existierten. Darüber hinaus wurde jeweils Vorratsvermögen in der laufenden Buchhaltung und den Jahresabschlüssen ausgewiesen, das nicht existierte.

Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe ihre Prüferpflichten schuldhaft verletzt und deshalb diese Manipulationen nicht erkannt. Die ihr seitens der Beklagten mit Schreiben vom 15. April 2005 (K 4; LGU 3 f.) erteilte Auskunft sei unzutreffend. Im Vertrauen auf die Richtigkeit der Jahresabschlüsse, der gefertigten Testate und der erteilten Auskunft habe die Klägerin der L. GmbH weitere Kredite gewährt. Nach Verwertung der gegebenen Sicherheiten habe sie deshalb Zahlungsausfälle in Gesamthöhe von 2.117.000,00 EUR erlitten. Die Beklagte sei ihr zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet, wobei sich die Klägerin eine Mitverschuldensquote von 25% anrechnen lasse.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Wegen der tatsächlichen Feststellungen und des Parteivorbringens im Einzelnen, der erstinstanzlich gestellten Anträge und der Entscheidungsgründe wird auf das von der Klägerin mit der Berufung angefochtene Urteil des Landgerichts Bezug genommen.

Die Klägerin bringt zur Begründung ihrer Berufung im Wesentlichen vor:

Entgegen der Auffassung des Landgerichts handele es sich bei den einzelnen Prüfungsverträgen der L. GmbH mit der Beklagten um Verträge mit Schutzwirkung zu Gunsten der Klägerin. Die hierfür erforderliche Nähebeziehung ergebe sich mit Deutlichkeit aus den vorgelegten Anlagen (K 4, K 6, K 10 - K 19). So habe die Beklagte über die L. GmbH erfahren, wie wichtig die erteilten Testate für die Kreditgewährungen gewesen seien. Die Beklagte habe auch aus den Bilanzen ersehen können, dass die Klägerin ein Kreditengagement mit der L. GmbH hatte.

Das Landgericht habe zu Unrecht das Bestehen eines Auskunftsvertrages der Klägerin mit der Beklagten verneint. Insoweit habe das Landgericht die erforderliche Gesamtschau unterlassen. Der Hinweis im Schreiben vom 15.04.2005 darauf, dass eine Beurteilung nach den vorliegenden Angaben und Unterlagen erfolgt sei, ersetze nicht das eindeutige Ergebnis. Der in diesem Schreiben erwähnte Vorbehalt beziehe sich lediglich darauf, dass noch weitere Prüfungshandlungen erfolgen müssten. Eine Klarstellung, dass man die Einschätzung korrigieren müsse, sei nachfolgend nie erfolgt.

Die Verneinung deliktischer Schadensersatzansprüche durch das Landgericht werde - aus anwaltlicher Vorsicht - ebenfalls zur Überprüfung durch den Senat gestellt.

Die Klägerin beantragt:

Unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Mosbach vom 19. April 2013 - 1 O 173/12 - wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin EUR 1.587.750,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 31. Oktober 2008 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens im Berufungsverfahren wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung erweist sich im Ergebnis als unbegründet und ist daher zurückzuweisen.

Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung, noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung.

Die mit der Klage verfolgten Schadensersatzansprüche stehen der Klägerin gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

1. Schadensersatzansprüche der Klägerin gegen die Beklagte gemäß §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB i. V. m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter bestehen nicht.

- a) Das Landgericht (LGu 10 - 14) ist der Auffassung, dass die Klägerin nicht in den jeweiligen Schutzbereich der vier zwischen der Beklagten und der L. GmbH geschlossenen Abschlussprüfer-Verträge für die Jahre 2004 bis 2007 einbezogen war. Das Berufungsvorbringen (BB 5 - 12), das sich in einer vom Landgericht abweichenden Rechtsauffassung und Würdigung der Anlagen K 4, K 6, K 10 - K 19 erschöpft, rechtfertigt eine andere Beurteilung nicht. Ergänzend ist hierzu lediglich folgendes zu bemerken:

Das Bestehen und die Reichweite eines etwaigen Drittschutzes sind durch Auslegung des jeweiligen Prüfervertrages zu ermitteln. Ein Drittschutz ist anzunehmen, wenn der Gläubiger an der Einbeziehung des Dritten ein besonderes (berechtigtes) Interesse hat und der Vertrag dahin ausgelegt werden kann, dass der Vertragsschutz in Anerkennung dieses Interesses auf den Dritten ausgedehnt werden soll (vgl. etwa Palandt-Grüneberg,

BGB, 74. Auflage, § 328 Rn. 17a m.w.N.). Auf die Sichtweise des Dritten (hier der Klägerin) kommt es insoweit nicht an, wie die Berufung jedoch offenbar meint.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Wirtschaftsprüfer, der - wie hier - mit der Pflichtprüfung einer Gesellschaft nach §§ 316 ff. HGB betraut ist, für Fehler nach § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB nur der Gesellschaft und gegebenenfalls einem verbundenen Unternehmen, nicht jedoch den Anteilseignern und sonstigen Gläubigern der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Bestimmung des § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB schließt zwar nicht von Rechts wegen aus, dass für den Abschlussprüfer auf vertraglicher Grundlage auch eine Schutzpflicht gegenüber dritten Personen begründet werden kann. An die Annahme einer vertraglichen Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen. Da Bestätigungsvermerken nach § 325 Abs. 1 HGB ohnehin die Bedeutung zukommt, Dritten Einblick in die wirtschaftliche Situation des publizitätspflichtigen Unternehmens zu gewähren und ihnen für ihr beabsichtigtes Engagement eine Beurteilungsgrundlage zu geben, dies den Gesetzgeber aber nicht veranlasst hat, die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers ebenso weit zu ziehen, genügt es für die Annahme einer Schutzwirkung in dem hier betroffenen Bereich allein nicht, dass ein Dritter die von Sachkunde geprägte Stellungnahme des Prüfers für diesen erkennbar zur Grundlage einer Entscheidung mit wirtschaftlichen Folgen machen möchte. Vielmehr müssen die Erklärungen des Gläubigers für den Abschlussprüfer mit Deutlichkeit ergeben, dass von ihm im Drittinteresse eine besondere Leistung erwartet wird, die über die Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfung hinausgeht (vgl. BGH NJW 2009, 512, Rn. 5 m.w.N.).

Aus den von der Klägerin vorgelegten Unterlagen, die allenfalls für den Prüfungsvertrag für das Jahr 2004 für einen konkludent vereinbarten Drittschutz von Bedeutung sein können, lässt sich eine solche - für die Beklagte erkennbare - Erwartungshaltung der Gläubigerin (L. GmbH) nicht mit der hierfür erforderlichen Sicherheit entnehmen. Außerdem dürfte hier einem berechtigten Interesse der Gläubigerin (L. GmbH) an der Einbezie-

hung der Klägerin in den Schutzbereich der Prüfungsverträge der Umstand entgegenstehen, dass die Manipulationen ihres Geschäftsführers unentdeckt bleiben sollten, um das (weitere) Kreditengagement der Klägerin gegenüber der L. GmbH nicht zu gefährden. Darüber hinaus steht der Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Prüfungsvertrages für das Jahr 2005 die Regelung in Nr. 7 der allgemeinen Auftragsbedingungen entgegen (vgl. Anlage B 2; AS I 375 ff., 383).

- b) Unabhängig von obigen Ausführungen scheidet eine Haftung der Beklagten gegenüber der Klägerin nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter daran, dass die Klägerin nicht schutzbedürftig ist.

Die Schutzbedürftigkeit des Dritten entfällt dann, wenn diesem gegen den Gläubiger ein eigener, rechtlich gleichwertiger Schadensersatzanspruch zusteht (BGHZ 70, 327, Rn. 11; 133, 168, Rn. 18; 129, 136, Rn. 73; BGH NJW-RR 2011, 462, Rn. 11).

Ein solcher Fall liegt hier vor. Der Klägerin stehen nach ihrem Vortrag gleichgerichtete vertragliche Schadensersatzansprüche gegen die Gläubigerin (L. GmbH) gemäß §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2, 249 BGB zu. Nach dem Klagvortrag hatte die L. GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer, der Klägerin jeweils fehlerhafte Jahresabschlüsse und Testate der Beklagten für die Jahre 2004 - 2007 übergeben, die dieser als Entscheidungsgrundlage für die Vergabe weiterer Kredite an die L. GmbH dienen sollten. Der L. GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer, war nach dem Klagvortrag bekannt, dass die Jahresabschlüsse unrichtig waren. Ihr war ferner bekannt, dass die Beklagte die Manipulationen der L. GmbH nicht bemerkte und deshalb unrichtige Testate ausstellte. Gleichwohl ließ sie die Klägerin pflichtwidrig und schuldhaft über den wahren Sachverhalt im Unklaren. Aufgrund des so erregten Irrtums hat die Klägerin im Vertrauen auf die Richtigkeit der Jahresabschlüsse und der Testate der L. GmbH weitere Kredite gewährt, wodurch ihr der mit der Klage geltend gemachte Schaden entstanden ist.

Ob dieser Anspruch mangels finanzieller Leistungsfähigkeit der L. GmbH möglicherweise von Anfang an nicht durchsetzbar war, ist rechtlich unerheblich; denn das von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter bezweckt nicht die Absicherung des Risikos, dass die verpflichtete Person zum Ersatz des Schadens finanziell nicht in der Lage ist (BGH NJW 2004, 3630).

- c) Wiederum unabhängig von obigen Ausführungen scheidet der Klagsanspruch auch daran, dass der L. GmbH ein der Klägerin zurechenbares Mitverschulden zur Last fällt, das so schwer wiegt, dass die geltend gemachte Schadensersatzpflicht der Beklagten vollständig entfällt bzw. entfallen würde.

Beim Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter muss sich der begünstigte Dritte abgesehen von einem eigenen grundsätzlich auch ein Mitverschulden (§ 254 Abs. 1 BGB) des unmittelbaren Vertragspartners zurechnen lassen, weil ihm keine weitergehenden Rechte als dem unmittelbaren Vertragspartner des Schädigers zustehen (BGHZ 193, 297, Rn. 35 m.w.N.).

Nach dem Klagvortrag hat die L. GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer, durch vorsätzliche Manipulationen (es wurden bewusst der Wahrheit zuwider Lieferungen und Leistungen sowie Vorratsvermögen ausgewiesen) fehlerhafte Jahresabschlüsse bewirkt, an deren Aufdeckung durch die Beklagte sie (naturgemäß) kein Interesse hatte. Hingegen sind der Beklagten nach dem Klagvortrag diese Manipulationen wegen „pflichtwidrig“ unzureichender Prüfungen, also infolge von Fahrlässigkeit nicht aufgefallen mit der Folge, dass die Testate fehlerhaft waren. Die Abwägung dieser Verursachungsbeiträge ergibt, dass die L. GmbH für die fehlerhaften Jahresabschlüsse und Testate im Verhältnis zur Beklagten allein einzustehen hat. Ihr kam es sogar darauf an, dass die Beklagte die Manipulation nicht bemerkte und deshalb fehlerhafte Testate ausstellte. Dieses Abwägungsergebnis zu Lasten der L. GmbH muss sich die Klägerin zurechnen lassen (s. oben).

2. Schadensersatzansprüche aus schuldhafter Verletzung von Pflichten aus einem Auskunftsvertrag stehen der Klägerin gegen die Beklagte nicht zu.

Die Klägerin hebt insoweit auf das im Tatbestand der angefochtenen Entscheidung (LGu 3 f.) wiedergegebene Schreiben der Beklagten vom 15.04.2005 (K 4) ab.

- a) Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist allerdings zwischen den Parteien ein (unentgeltlicher) Auftrag zustande gekommen, wonach die Beklagte der Klägerin zur Erteilung der erbetenen Auskunft verpflichtet war.

Ein Vertrag - wie hier der geltend gemachte Auskunftsvertrag - kommt durch Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB) zustande. Nach den zugrunde zu legenden Feststellungen des Landgerichts (LGu 3) hat die Beklagte auf Anfrage der Klägerin hin die schriftliche Auskunft vom 15.04.2005 erteilt. In der Anfrage der Klägerin ist das Angebot auf Abschluss eines auf Auskunft gerichteten Auftrages (§ 662 BGB) zu sehen, das die Beklagte konkludent durch Auskunftserteilung angenommen hat.

Zu Unrecht meint das Landgericht (LGu 9 f.), das Zustandekommen des Auftrages scheitere am fehlenden Rechtsbindungswillen der Beklagten. Die Beklagte hat die erbetene Auskunft nicht aufgrund eines bloßen Gefälligkeitsverhältnisses erteilt. Die Frage, ob ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis oder ein Handeln auf vertraglicher Grundlage anzunehmen ist, beurteilt sich entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht erst anhand des Inhalts der erteilten Auskunft. Vielmehr ist für die Beurteilung eine Gesamtwürdigung des jeweiligen Einzelfalles unter Beachtung der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung der Angelegenheit, der Art, des Grundes und des Zweckes der erbetenen Auskunft sowie der beiderseitigen Interessenlagen vorzunehmen. Es kommt darauf an, wie sich dem objektiven Beobachter das Handeln des Leistenden darstellt. Eine vertragliche Bindung wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn erkennbar ist, dass für den Leistungsempfänger wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art auf dem

Spiel stehen und er sich auf die Angaben des Leistenden verlässt (vgl. etwa BGH WM 2013, 886).

Nach diesem Maßstab ist der für den Abschluss eines Vertrages auf Auskunftserteilung erforderliche Rechtsbindungswille der Parteien gegeben. Die erbetene Auskunft darüber, ob eine Überschuldung der L. GmbH vorliegt, diente erkennbar der Klägerin als Entscheidungsgrundlage dafür, ob sie der L. GmbH weiteren Kredit einräumen sollte oder nicht. Es standen also erkennbar erhebliche Werte auf dem Spiel. Die Anfrage war an die Beklagte als hierfür besonders sachkundige Person gerichtet. Auch wenn die Beklagte für ihre Bemühungen keine Vergütung erhalten sollte, so erscheint nach allem das Vorliegen eines unverbindlichen Gefälligkeitsverhältnisses fernliegend.

Dem steht das Vorbringen der Beklagten im Berufungsverfahren nicht entgegen. Sie bestreitet, dass die Auskunft auf Verlangen der Klägerin erteilt wurde, und stellt ferner in Abrede, die Auskunft selbst erteilt zu haben. Die vom Landgericht insoweit getroffenen Feststellungen sind gemäß §§ 314, 320 ZPO im Berufungsverfahren (als unstreitig) zugrunde zu legen. Das nunmehrige Bestreiten der Beklagten ist daher als neu zu qualifizieren und mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 ZPO im Berufungsverfahren nicht zuzulassen.

- b) Die Beklagte hat jedoch ihre Pflichten aus dem Auskunftsvertrag nicht verletzt.
 - aa) Die übernommene Pflicht zur Auskunft geht grundsätzlich dahin, die erbetene Auskunft richtig und vollständig zu erteilen. Ist der Auskunftspflichtige - wie hier - auf Informationen durch Dritte angewiesen, so dürfen ungeprüfte Angaben der Auskunft nicht so zugrunde gelegt werden, dass der Eindruck der Prüfung der Drittinformation entsteht. Eine Auskunft ist korrekt, wenn sie dem nach zumutbarer Ausschöpfung seiner Informationsquellen tatsächlichen Informationsstand des Auskunftspflichtigen entspricht und das vorhandene Wissen bei der Formulierung der Auskunft zutreffend umgesetzt

worden ist (vgl. zur Bankauskunft BGH NJW-RR 2001, 768, Rn. 27; Palandt-Sprau, BGB, 74. Auflage, § 675 Rn. 39).

- bb) Nach diesen Maßstäben war die erteilte Auskunft nicht pflichtwidrig unrichtig. Die Beklagte hat deutlich gemacht, dass ihre Auskunft auf den ihr vorliegenden Angaben und Unterlagen (seitens der L. GmbH) beruht. Wenn die Beklagte hierauf aufbauend die Auskunft erteilt hat, dass eine bilanzielle Überschuldung nicht (mehr) vorliege, so war diese Auskunft nicht schon deshalb unrichtig, weil die angegebene Informationsquelle fehlerhaft war. Denn die Beklagte hat hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die genannten Quellen noch nicht im Rahmen ihres Prüfungsvertrages mit der L. GmbH überprüft hatte. Unstreitig war aber die auf Grundlage der benannten Informationsquellen erteilte Auskunft richtig.
- cc) Die Beklagte hat schließlich auch keine nachvertraglichen Pflichten aus dem Auskunftsvertrag verletzt.

Das Auftragsverhältnis war mit Erteilung der Auskunft beendet. Eine Pflicht, die Angaben der L. GmbH zu überprüfen, bestand für die Beklagte im Verhältnis zur Klägerin nicht. Hierzu war die Beklagte lediglich im Verhältnis zur L. GmbH im Rahmen des mit dieser abgeschlossenen Prüfungsvertrages verpflichtet. Wenn die Beklagte in Erfüllung dieses Vertrages die oben genannten Manipulationen pflichtwidrig und schuldhaft nicht erkannt hat - wie die Klägerin geltend macht -, so wäre sie der Klägerin nur unter den hier nicht vorliegenden Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (s. oben) zum Schadensersatz verpflichtet.

Eine nachvertragliche Informationspflicht hätte die Beklagte gegenüber der Klägerin nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) allenfalls dann getroffen, wenn sie im Rahmen ihrer Prüfungen (später) die oben genannten Manipulationen bzw. die Überschuldung der L. GmbH erkannt hätte. Das war aber (zumindest bis zum Zeitpunkt der letzten Kreditgewährung der Klägerin an die L. GmbH) nicht der

Fall. Die Klägerin behauptet im Gegenteil durchweg, die Beklagte habe die Unrichtigkeit der Buchhaltungsunterlagen der L. GmbH nicht erkannt und diese Unkenntnis beruhe darauf, dass die Beklagte die L. GmbH nicht gehörig geprüft habe. Hierzu befragt, hat sich die Klägerin, vertreten durch ihren Prokuristen, im Termin am 10.02.2015 dahingehend erklärt, dass sie nichts darüber wisse, ob und gegebenenfalls wann die Beklagte die fraglichen Manipulationen doch noch erkannt habe.

Unter diesen Umständen war der Klägerin mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 139 Abs. 5 ZPO das beantragte Schriftsatzrecht darüber, ob die Unkenntnis der Beklagten über die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der Anlage K 4 auf grober Fahrlässigkeit oder bedingtem Vorsatz beruhe, nicht zu gewähren.

3. Das Landgericht (LGU 14) ist der Auffassung, dass deliktsrechtliche Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte nicht bestehen. Das lässt Rechtsfehler nicht erkennen und wird von der Berufung auch nicht erheblich angegriffen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

